



Corona-Schutzverordnung – gültig ab 30.06.2022

Orientierungshilfe zum Sportbetrieb in NRW auf Grundlage der CoronaSchVO NRW

Orientierungshilfe zum Sportbetrieb in NRW auf Grundlage der CoronaSchVO NRW

Ab 30.06.2022 gilt die neue Corona Schutzverordnung in NRW. Sie ist gültig bis zum 28.07.2022 und ist hier zu finden: CoronaSchVO, [bitte hier klicken!](#)

"Die Corona-Schutzverordnung für Nordrhein-Westfalen ist an die Vorgaben des [Bundesinfektionsschutzgesetzes](#) angepasst worden. Damit werden die Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erheblich reduziert. Sowohl die bisherigen 3G- und 2Gplus-Zugangsbeschränkungen als auch die allgemeine Maskenpflicht in Innenräumen entfallen. Bestehen bleiben Masken- und Testpflichten in besonders sensiblen Bereichen wie etwa Arztpraxen oder Krankenhäusern" (s. [MAGS](#), 30.06.2022).

Hierzu kann jede*r persönlich und im Vereinsumfeld beitragen:

- **Eigenverantwortlichkeit** übernehmen: sich selbst und andere möglichst keiner unangemessenen Infektionsgefahr aussetzen!
- **AHA – Regeln** beachten (Abstand/Hygieneregeln/Maske/Lüften)!
- **Hygienekonzepte** aufrecht halten und **Hausrecht** nutzen: die bewährten Regelungen für Sporträume und Veranstaltungen möglichst beibehalten!

Siehe hierzu auch: CoronaSCHV § 2 (3): „Die Festlegung zusätzlicher verbindlicher Hygienemaßnahmen, Zugangsregelungen und ähnlicher Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Maskenpflicht, kann im Rahmen des Hausrechts und der Veranstalterverantwortung erfolgen“

Weitere Informationen:

- [Zur aktuellen CoronaSchVO, hier klicken!](#)
- [FAQ zur aktuellen CoronaSchVO, hier klicken!](#)

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum zulässigen Vereinsbetrieb in NRW

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum zulässigen Vereinsbetrieb in NRW

Von hier aus gelangen Sie zu den FAQ, die sich auf die aktuellen Regelungen beziehen.

[Bitte hier klicken!](#)